

**Ernennung der Reiehsanwiltc.**

## § 149

(1) *Der Oberreichsamvalt und die Reichsanwältc werden auf Vorschlag des Reichsrats vom Reichspräsidenten ernannt. Für die Versetzung in den Ruhestand und das zu gewährende Ruhegehalt finden die Vorschriften des § 128 entsprechende Anwendung.*

(2) *Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwältc können durch Verfügung des Reichspräsidenten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.*

**Unabhängigkeit.**

## § 150

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

**Personalunion mit Richteramt.**

## § 151

Die Staatsanwältc dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

**Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.**

## § 152

(1) Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwältc ihres Bezirks und der diesen Vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

(2) Die nähere Bezeichnung der Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.